



Zahl: 640-4/A/2063s/2024
Schwaz, den 15.11.2024

Betreff: Spornbergerstraße - Vornahme von Asphaltierungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Benjamin Böck – 0664/531 9386

Bauführer: Herr Klaus Maurer – 0664/81 01 999

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Asphaltierungsarbeiten in der Spornbergerstraße durch die Firma STRABAG AG, Stublerfeld 22, 6123 Terfens, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer von 1 Woche, gerechnet ab 18.11.2024, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Arbeiten MO - FR (15:00 Uhr)

- a) In der Spornbergerstraße sind die Arbeiten für die Herstellung einer Feinplanie, einer unteren Tragschicht sowie einer oberen Tragschicht noch in diesem Jahr zu finalisieren. Aufgrund der vorhandenen und geplanten Breiten ist dies zum Teil nur unter Gesamtspernung der Spornbergerstraße möglich. Es ist beabsichtigt, unter der Woche, MO – FR, Vorbereitungsarbeiten unter Sperrung einer Fahrspur durchzuführen.
- b) Für die Sperrung einer Fahrspur zur Herstellung der Feinplanie und der Randsteinverlegungen (halbseitig quer) wird die Spornbergerstraße gemäß Regelplan LO 3 einspurig geführt. Zur Verhinderung und Reduzierung von Stauungen sind in entsprechendem Abstand zum abgesperrten Straßenbereich zwei Absperrposten (Straßenaufsichtsorgane mit Funkverbindungen) während der gesamten Arbeitszeit zu postieren.
- c) Zur Reduzierung der Verkehrsmenge ist im Kreuzungsbereich Dr.-Walter-Waizer-Straße /Dr.-Körner-Straße ein Hinweiszeichen „Achtung“ gemäß § 50, Ziff. 16, StVO 1960 mit dem Zusatz „Spornbergerstraße gesperrt“ (ausgenommen LKW's und Busse) sowie eine linksweisende Umleitungsbeschilderung gemäß § 53, Ziff. 16b, StVO 1960 aufzustellen.
- d) Im Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Bahnhofunterführung ist ein Verkehrszeichen „Achtung“ gemäß § 50, Ziff. 16, StVO 1960 „Spornbergerstraße gesperrt“ (ausgenommen LKW's und Busse) sowie eine rechtweisende Umleitungsbeschilderung gemäß § 53, Ziff. 16b, StVO 1960 aufzustellen.
- e) Mit den Bauarbeiten wird am DO, den 21.11.2024 um 07:00 Uhr begonnen. Sie erstrecken sich bis FR, 22.11.2024 15:00 Uhr.

2. Arbeiten FR (15:00 Uhr) - SO

- a) Für die Asphaltierungsarbeiten in der Spornbergerstraße welche mit 2 Asphaltfertigern parallel durchgeführt werden ist es erforderlich, die Spornbergerstraße und die Swarovskistraße zwischen dem Busterminal und der Kreuzung mit der Dr.-Walter-Waizer-Straße für den gesamten Verkehr, auch Busse, LKW's und Einsatzfahrzeuge zu sperren.

Im Bereich der Absperrungen sind während der Durchführung der Arbeiten, das heißt von FR, 15:00 Uhr bis FR, 18:00 Uhr und SA ganztägig während der Durchführung der Arbeiten zwei Straßenaufsichtsorgane mit Funkwerkzeugen zur Verkehrsregelung zusätzlich zu postieren.

- b) In den Kreuzungsbereichen Dr.-Walter-Waizer-Straße/Swarovskistraße ist ein Fahrverbot gemäß § 52, Ziff. 1, StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gemäß § 54, StVO 1960, eine halbseitige Abplankung, und eine linksweisende Umleitungsbeschilderung gemäß § 53, Ziff. 16b, StVO 1960 aufzustellen. Im Bereich der Absperrungen ist während der Durchführung der Arbeiten, das heißt von FR, 15:00 Uhr bis FR, 18:00 Uhr und SA ganztägig während der Durchführung der Arbeiten ein Straßenaufsichtsorgan zur Verkehrsregelung zusätzlich zu postieren.
- c) Im Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Bahnhofsunterführung ist eine halbseitige Abplankung, sowie das Verkehrszeichen „Allgemeines Fahrverbot“ gemäß § 52, Ziff. 1, StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gemäß § 54, StVO 1960, sowie eine rechtsweisende Umleitungsbeschilderung gemäß § 53, Ziff. 16b, StVO 1960 aufzustellen. Im Bereich der Absperrungen ist während der Durchführung der Arbeiten, das heißt von FR, 15:00 Uhr bis FR, 18:00 Uhr und SA ganztägig während der Durchführung der Arbeiten ein Straßenaufsichtsorgan zur Verkehrsregelung zusätzlich zu postieren. Der Baustellenbereich ist beidseitig vollflächig abzuplanken und ein Scherengitter über die gesamte Fahrbahnbreite aufzustellen.
- d) Die Fußgängerverkehre (Fußgängerunterführung/Swarovskistraße und Bahnhof/Stadtzentrum) sind zu ermöglichen.
- e) Mit den Arbeiten wird am FR, den 22.11.2024 um 15:00 Uhr begonnen. Sie erstrecken sich bis Sonntag, 24.11.2024 17:00 Uhr wobei am Sonntag aus technischen Gründen die Straße gesperrt bleibt und gegen 17:00 Uhr die Absperrungsmaßnahmen entfernt werden. Die eigentlichen Arbeiten enden am Samstag, 23.11.2024, um 18:00 Uhr.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. STRABAG AG, Stublerfeld 22, 6123 Terfens (RSb)
Bezirkshauptmannschaft Schwaz p.M.
Polizeiinspektion Schwaz p.M.
Stadtpolizei Schwaz z.K.